



Mitteilungen der Stadtverwaltung Heinsberg



20. Juni 2014

Erscheinen nach Bedarf

14 / 2014

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 2. Juli 2014, um 18.00 Uhr, in den Ratssaal in Heinsberg

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze
2. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter
3. Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen
4. Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder zu folgenden Organen
 - a) Gesellschafterversammlung der Städt. Krankenhaus Heinsberg GmbH
 - b) Verbandsversammlung Förderschulzweckverband für Lernbehinderte in Heinsberg
 - c) Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
 - d) Arbeitskreis für Integration und Generationen
 - e) Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
 - f) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg GmbH
 - g) Beirat der WestEnergie und Verkehr GmbH
 - h) Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Gangelst GmbH

- i) Regionaler Beirat des Kreises Heinsberg für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)
 - j) Gesellschafterversammlung und Beirat der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
 - k) Gesellschafterversammlungen der Industriepark Oberbruch Projektgesellschaft Verwaltungs-GmbH und der Industriepark Oberbruch Projektgesellschaft GmbH & Co. KG
 - l) Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH
5. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg

Vorschlag einer Fraktion

- 6. Fracking im niederländischen Grenzgebiet
- 7. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, den 20. Juni 2014

gez.: Dieder
Bürgermeister

begl.: 
Angestellte

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge sowie Vorschlag einer Fraktion für die Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am 2. Juli 2014

Punkt 1: **Bekanntgabe der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze**

Nachdem in der Sitzung des Rates am 18.6.2014 die für die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen wurden, erfolgen jetzt unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 die Verteilung der Ausschussvorsitze, die Wahl der Ausschussmitglieder sowie die Benennung der Ausschussvorsitzenden.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Zugreifverfahren § 58 Abs. 5 GO).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Das Zugreifverfahren findet auf den Haupt- und Finanzausschuss und den Jugendhilfeausschuss keine Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Von den Fraktionen werden folgende Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die nach ihrer Mitgliederzahl auf sie entfallen, benannt oder es wurde folgende Einigung erzielt:

Bezeichnung des Ausschusses	Ausschussvorsitz	stellv. Ausschussvorsitz
	durch die Fraktion der	
1) Rechnungsprüfungsausschuss		
2) Schul- und Kulturausschuss		
3) Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		
4) Bau- und Energieausschuss		
5) Vergabeausschuss		
6) Sportausschuss		
7) Beschwerdeausschuss		
8) Städtepartnerschaftsausschuss		
9) Wahlprüfungsausschuss		

Punkt 2: **Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter**

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Abs. 3 GO).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.6.2014 hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse folgendes beschlossen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Ausschusses	Zusammensetzung des Ausschusses
1	Haupt- und Finanzausschuss	23 Ratsmitglieder
2	Rechnungsprüfungsausschuss	17 Ratsmitglieder
3	Schul- und Kulturausschuss	17 Mitglieder, davon 10 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger, dazu bis zu 2 sachverständige Bürger mit beratender Stimme gemäß § 13 a der Hauptsatzung (Denkmalschutz) sowie je ein von der Kath. und Evang. Kirche benannter Vertreter gemäß § 85 Schulgesetz
4	Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	20 Ratsmitglieder
5	Bau- und Energieausschuss	17 Mitglieder, davon 10 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger
6	Vergabeausschuss	10 Ratsmitglieder
7	Sportausschuss	17 Mitglieder, davon 10 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger, dazu ein Vertreter des Stadtsportverbandes als sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme
8	Jugendhilfeausschuss	9 Ratsmitglieder und 6 Vertreter der Verbände
9	Beschwerdeausschuss	14 Ratsmitglieder
10	Städtepartnerschaftsausschuss	14 Ratsmitglieder

Für jedes Ratsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Dabei sollen sachkundige Bürger durch sachkundige Bürger und Ratsmitglieder durch Ratsmitglieder vertreten werden. Die ordentlichen Mitglieder sowie die persönlichen Vertreter sind in einem Wahlgang zu wählen.

Die Fraktionen wurden gebeten, die Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse bis zum 27.6.2014 schriftlich zu unterbreiten.

Von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern wurden folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagen:

- 1. Kath. Kirchengemeinde
St. Aloysius Oberbruch**
als Träger der OJE „Ulli Elch“
Lambertusstraße 23
52525 Heinsberg

Mitglied:
Johannes Eschweiler
Mittelstr. 1
52525 Heinsberg

Stellvertreter:
Wolfgang Schmitz
Ratheimer Str. 12 c
52525 Heinsberg
- 2. Kath. Kirchengemeinde Heinsberg-Waldfeucht/Ev.
Kirchengemeinde Heinsberg als Träger der OJE
“Loony Day“**
Hochstraße 20
52525 Heinsberg

Mitglied:
Gottfried Beiten
Kirchhover Bruch 5
52525 Heinsberg

Stellvertreter/in:
Nicht benannt
- 3. BDKJ-Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
Soweto-Haus**
Eupener Straße 136 a
52066 Aachen

Mitglied:
Yannik Corsten
Scheifendahl 1 c
52525 Heinsberg

Stellvertreter/in:
Nicht benannt
- 4. Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich
Peter-Beier-Haus**
Aachener Straße 13 a
52428 Jülich

Mitglied:
Angela Simon
Schwimmbadstraße 32
52525 Heinsberg

Stellvertreterin:
Beate Dickmann
Hinter der Mauer 33
52525 Heinsberg
- 5. Stadtsportverband Heinsberg e. V.**
Brehmer Straße 40
52525 Heinsberg

Mitglied:
Edeltraud Kreutz
Begasstraße 3
52525 Heinsberg

Stellvertreter:
Guido Geiser,
Kämpchenstraße 5
52525 Heinsberg

6. **DRK-Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Heinsberg e.V.**
Zur Feuerwache 8
41812 Erkelenz

Mitglied:
Sandra Hädrich
Pütt 35
52525 Heinsberg

Stellvertreter:
Sascha Schmitz
Pütt 35
52525 Heinsberg

7. **AWO - Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Heinsberg e. V.**
Siemensstraße 7
52525 Heinsberg

Mitglied:
Ulrike Thiele
Aloysiusplatz 31
52525 Heinsberg

Stellvertreter:
Bernd Reibel
Buschstraße 26
52525 Heinsberg

8. **Caritasverband
für die Region Heinsberg e. V.**
Gangolfusstraße 32
52525 Heinsberg

Mitglied:
Gottfried Küppers
Nygen 30
52525 Heinsberg

Stellvertreterin:
Renate Bodden
Schleiden 46
52525 Heinsberg

9. **Diakonisches Werk,
Kirchenkreis Jülich**
Schirmerstraße 1 a
52428 Jülich

Mitglied:
Sebastian Walde
Auenweg 14
52525 Heinsberg

Stellvertreter:
Tilman Kögel
Graf-von-Galen-Straße 35
52525 Heinsberg

10. **Lebenshilfe Heinsberg e. V.**
Richard-Wagner-Straße 5
52525 Heinsberg

Mitglied:
Jakob Lieck
Rurtalstraße 66
52525 Heinsberg

Stellvertreter/in:
Nicht benannt

11. Malteser Hilfsdienst e.V.
Kreisgeschäftsstelle Heinsberg
Leopold-Hoesch-Str. 10
52511 Geilenkirchen

Mitglied:
Heinz Laufens
Am Naturschutz 12
52525 Heinsberg

Stellvertreter/in:
Nicht benannt

**12. Pusteblume e. V., Verein zur Betreuung von Kindern
und zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule
Heinsberg I (GGS)**
Westpromenade 60
52525 Heinsberg

Mitglied:
Johannes Winkelhorst
Ostpromenade 72
52525 Heinsberg

Stellvertreter/in:
Nicht benannt

Beschlussvorschlag:

In die vorstehend näher bezeichneten Ausschüsse werden gewählt:

Punkt 3: **Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Ausschussvorsitzenden durch die
Fraktionen**

Die Fraktionen bestimmen die Ausschussvorsitzenden und die stellv. Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO).

Beschlussvorschlag:

Von den Fraktionen werden folgende Ratsmitglieder als Ausschussvorsitzende und stellv. Ausschussvorsitzende benannt:

Bezeichnung des Ausschusses	Ausschussvorsitz	stellv. Ausschussvorsitz
1) Rechnungsprüfungsausschuss		
2) Schul- und Kulturausschuss		
3) Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		
4) Bau- und Energieausschuss		
5) Vergabeausschuss		
6) Sportausschuss		
7) Beschwerdeausschuss		
8) Städtepartnerschaftsausschuss		
9) Wahlprüfungsausschuss		

Punkt 4: **Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder zu folgenden Organen:**

a) Gesellschafterversammlung der Städt. Krankenhaus Heinsberg GmbH

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrages gehören der Gesellschafterversammlung an:
Bürgermeister und Erster Beigeordneter als ständige Mitglieder und elf weitere Mitglieder, die vom Rat aus seiner Mitte zu wählen sind. Stellvertreter werden nicht bestellt.

Beschlussvorschlag:

Als weitere Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte des Rates gewählt:

b) Verbandsversammlung Förderschulzweckverband für Lernbehinderte in Heinsberg

Die Stadt Heinsberg hat in die Verbandsversammlung sechs Mitglieder und sechs persönliche Vertreter zu entsenden. Es können Ratsmitglieder oder Dienstkräfte der Verwaltung gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes für Lernbehinderte in Heinsberg werden gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

c) Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Für das Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg kann die Stadt Heinsberg drei Mitglieder und drei persönliche Vertreter vorschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Kreistag. Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schlagen die Städte abwechselnd mindestens ein Mitglied vor, das dem Kreistag angehört. Dies gilt turnusmäßig bei dieser Wahl für die Stadt Heinsberg.

Beschlussvorschlag:

Für die Besetzung des Kuratoriums der Volkshochschule werden vorgeschlagen:

Mitglied

Stellvertreter

d) Arbeitskreis für Integration und Generationen

Entsprechend der bisherigen Regelung setzt sich der Arbeitskreis wie folgt zusammen:

- 1) Bürgermeister oder ein von ihm entsandter Beamter oder Angestellter und vier weitere Mitglieder, die vom Rat zu wählen sind,
- 2) Leiter des Ordnungs- und Sozialamtes,
- 3) zwei Vertreter der portugiesischen Bevölkerung,
- 4) zwei Vertreter der griechischen Bevölkerung,
- 5) je ein Vertreter des Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt, des Diakonischen Werkes und der Lebenshilfe für Behinderte.

Die Mitglieder zu Nr. 1) sind vom Rat zu wählen.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr fünf weitere Mitglieder zu wählen, damit alle Fraktionen in diesem Arbeitskreis vertreten sein können.

Beschlussvorschlag:

Neben dem Bürgermeister oder einem von ihm entsandten Beamten oder Angestellten werden folgende Mitglieder in den Arbeitskreis gewählt:

e) Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages ist die Stadt Heinsberg berechtigt, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die der Stadt Heinsberg in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Es ist daher festzulegen, welcher Vertreter die auf die Stadt entfallenden Stimmen abgibt.

Beschlussvorschlag:

In die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH werden gewählt:

Die der Stadt zustehenden Stimmen werden einheitlich abgegeben durch:

im Falle der Abwesenheit durch:

f) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg GmbH

Für die Gesellschafterversammlung der Kreiswerke ist ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Nach den Regelungen des Gesellschaftervertrages soll ein Aufsichtsratsmitglied wechselweise zwischen der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht für diese Wahlperiode liegt bei der Stadt Heinsberg.

Beschlussvorschlag:

In die Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

In den Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

g) Beirat der WestEnergie und Verkehr GmbH

Für den Beirat der WestEnergie und Verkehr GmbH kann die Stadt Heinsberg einen Vertreter entsenden.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt Heinsberg für den Beirat der WestEnergie und Verkehr GmbH wird bestellt:

h) Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Gemäß § 15 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Stadt Heinsberg in der Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH mit einem Mitglied vertreten. Neben dem Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

In die Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Gangelst GmbH werden gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

- i) Regionaler Beirat des Kreises Heinsberg für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Für den im Kreis Heinsberg gebildeten Regionalen Beirat im Zweckverband „Aachener Verkehrsverbund“ ist ein Vertreter und ein Stellvertreter zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Für den Regionalen Beirat des Zweckverbandes „Aachener Verkehrsverbund“ werden gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

- j) Gesellschafterversammlung und Beirat der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

Nach § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt die Möglichkeit, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die der Stadt zustehenden Stimmen können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Neben den Mitgliedern sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Für die Gesellschafterversammlung der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH werden gewählt:

Mitglied

Stellvertreter

Die der Stadt zustehenden Stimmen werden einheitlich abgegeben durch:

Im Falle der Verhinderung durch:

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages wird zur Beratung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten ein Beirat gebildet. Der Gesellschafterversammlung ist vorgeschlagen worden, dass von allen nicht bereits im Aufsichtsrat vertretenen konzessionsgebenden Gebietskörperschaften je ein Vertreter in den Beirat berufen wird.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Stadt Heinsberg für den Beirat der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH wird bestellt:

- k) Gesellschafterversammlungen der Industriepark Oberbruch Projektgesellschaft Verwaltungs-GmbH und der Industriepark Oberbruch Projektgesellschaft GmbH & Co. KG

Nach den Gesellschaftsverträgen gehören neben dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter als Vorsitzenden weitere acht Mitglieder und Stellvertreter den vorgenannten Gesellschafterversammlungen an.

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschafter Stadt Heinsberg entsendet in die Gesellschafterversammlungen der Industriepark Oberbruch Projektgesellschaft Verwaltungs-GmbH und der Industriepark Oberbruch Projektgesellschaft GmbH & Co. KG neben dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter als Vorsitzenden folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter:

Mitglied

Stellvertreter

1) Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heinsberg GmbH

Nach dem Gesellschaftsvertrag nimmt die Stadt Heinsberg ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschafterversammlung durch ein Gremium wahr, das aus dem Bürgermeister, dem 1. stellvertretenden Bürgermeister und weiteren 14 Vertretern besteht, die vom Rat der Stadt Heinsberg aus seiner Mitte gewählt werden.

allen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Heinsberg die Möglichkeit zu geben, die Ladengeschäfte an diesen Tagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu Verkaufszwecken geöffnet zu halten.

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW ist hierfür der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der vorliegenden Form zu erlassen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Punkt 6: **Fracking im niederländischen Grenzgebiet**

Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 9.6.2014 lautet:

„Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Heinsberg hat erhebliche Bedenken gegen die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe des Fracking-Verfahrens und lehnt daher die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas mit diesem Verfahren im niederländischen Grenzgebiet zu Deutschland ab. Ursächlich für die Ablehnung sind nicht einschätzbare Risiken für das Grund- und Trinkwasser, die in Heinsberg zu befürchten sind. Diese Risiken sind insbesondere:
 - a) Der Einsatz unbekannter und zum Teil giftiger, umweltgefährdender Chemikalien.
 - b) Unfälle und menschliches Versagen, die dazu führen können, dass Boden und Grundwasser verunreinigt werden und große Mengen Methan in die Atmosphäre gelangen.
 - c) Fragliche Langzeitsicherheit der Rohre und Zementabdichtungen, was bspw. das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers durch das Frack-Fluid in der Zukunft stark erhöht.

- d) Unbekannte hydrogeologische Wegsamkeiten.
 - e) Die Entsorgung des Flowbacks, die weiterhin ungeklärt ist. So genannte Disposalbohrungen zur Entsorgung des Flowbacks verschärfen die Risiken der Verunreinigung von Untergrund und Wasser.
 - f) Hoher Wasserverbrauch, der im Allgemeinen auf Oberflächengewässer, Brauchwasserbrunnen oder das lokale Trinkwassernetz zurückgreift und somit in Nutzungskonkurrenz stehen kann.
2. Der Rat der Stadt Heinsberg fordert die Verwaltung auf, sich am Verfahren der niederländischen Regierung „Strukturvision Schiefergas“ zu beteiligen und eine Einwendung basierend auf den unter 1. a. bis f. aufgeführten Punkten für die Stadt Heinsberg einzureichen.

Erläuterung:

Grundwasser macht vor Landesgrenzen nicht halt. Da die Grundwasserleiter auf niederländischer Seite mit jenen auf deutscher Seite verbunden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies – insbesondere auf Grund der Grenznähe der möglichen Gebiete – Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser in Nordrhein-Westfalen hätte, sollte es zu einer Verunreinigung des Grundwassers durch die Aufsuchung oder Gewinnung von unkonventionellem Erdgas kommen.

Wasser ist unser Lebensmittel Nr. 1. Deshalb dürfen Trink- und Grundwasser nicht gefährdet werden. Es muss gesichert sein, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Grund- und Trinkwassers in Heinsberg und Nordrhein-Westfalen durch die Vorhaben in den Niederlanden nicht zu besorgen ist.

Zu a.:

Gutachten weisen darauf hin, dass die Datenlage über eingesetzte Frack-Fluide und die Kennzeichnung in Sicherheitsdatenblättern bezüglich Konzentration, Identität und der Auswirkungen im Zusammenspiel und auf die Umwelt erhebliche Informationsdefizite aufweisen. Einige der den Gutachtern bekannten Frack-Additive konnten als toxisch klassifiziert werden.

Zu c.:

Besonders gravierend erscheinen die Aussagen zur Langzeitbetrachtung der Barrieren, also der Zementierung und Verrohrung, die vor allem zum Schutz der Wasserhorizonte notwendig sind. Zwar wird nicht damit gerechnet, dass es zu einem Versagen der technischen Komponenten während des Frack-Vorgangs kommt, im Laufe der Zeit muss jedoch mit einem Versagen gerechnet werden.

Zu d.:

Da ein Teil der Frackflüssigkeit im Untergrund verbleibt, ist es wichtig, dass das Deckgebirge nicht durchlässig ist und es keine Verbindung zwischen gasführenden Schichten und grundwasserführenden Schichten gibt, um einen Eintrag der Chemikalien und anderer Substanzen in das Grundwasser ausschließen zu können. Da es sehr unterschiedliche geologische Bedingungen gibt, ist eine Einzelfallbetrachtung dringend notwendig, um Risiken ausschließen zu können. Die Frage der geologischen Verhältnisse ist schon deshalb eine entscheidende, weil die Distanz zwischen den wasserführenden Schichten und den gasführenden Schichten sehr unterschiedlich sein kann. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass durch den Einsatz von Fracking Wegsamkeiten zwischen den gasführenden Schichten und den grundwasserführenden Schichten geschaffen werden. Denn die Risse, die im Gestein durch den Einsatz von Fracking entstehen, können sich je nach Gegebenheit im Gestein weiter ausbreiten, als dies beabsichtigt war.

Zu e.:

Flowback wird das mit dem Gas an die Oberfläche geförderte Gemisch aus Lagerstättenwasser und Frackflüssigkeit genannt. Im Lagerstättenwasser können sich in den tiefen Schichten natürlich vorkommende, aber giftige Stoffe, wie z. B. Arsen, Quecksilber oder auch radioaktive Partikel befinden.

Bisher gibt es noch keine technischen Entsorgungsstandards, die eine umweltgerechte Entsorgung der einzelnen Bestandteile des Lagerstättenwassers beinhaltet. Disposalbohrungen erfüllen die Kriterien für eine umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung nicht.

Zu f.:

Abhängig von der Bohrstelle wird viel Wasser benötigt. Dies wird dem Wasserkreislauf zum Teil permanent entzogen.“